

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Ziffer 9 und 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007, in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. Teil I Seite 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2003 (BGBl. Seite 3022) und § 17 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. Teil I, Nr. 16, Seite 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. Teil I, Nr. 09, Seite 110) hat der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg auf der Amtsausschusssitzung am **05. November 2009** durch Beschluss folgende Benutzungssatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in der Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin-Oderberg stehenden Kindertagesstätten.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Kindertagesstätten sind Krippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen.
- (2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen die Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden.
- (3) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach BGB die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern, der Vormund sowie Pflegeeltern.

§ 3 Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätte werden nach Anmeldung Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder von 0 – 3 Jahren und Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe betreut werden (Näheres regelt § 4 dieser Satzung).
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der zuständigen Abteilung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (Hauptamt) in Form eines schriftlichen Antrages der Personensorgeberechtigten. Dem Antrag ist eine Erklärung über das Familieneinkommen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung für Kindertagesstätten beizufügen.
- (3) Vor der Aufnahme des Kindes ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht bestehen. Dieses Zeugnis soll nicht älter als zwei Wochen sein.
- (4) Durch die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

- (5) In die Kindertagesstätte können auch Kinder als Gastkinder tageweise aufgenommen werden.

§ 4 Aufnahme

Das Kind wird zur Tagesbetreuung in eine Kindertagesstätte aufgenommen, wenn

1. das Kind einen Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2, Satz 1 KitaG hat, das heißt, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht die vierte Schuljahrgangsstufe beendet hat, und zwar für eine Mindestbetreuungszeit von sechs Stunden bis zum Schuleintritt bzw. von vier Stunden nach dem Schuleintritt oder
2. das Kind einen Rechtsanspruch gemäß § 1 Abs. 2, Satz 2 KitaG hat, wenn seine familiäre Situation oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. Die Feststellung des Rechtsanspruches obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Barnim).

Die Aufnahme erfolgt durch einen Betreuungsvertrag.

§ 5 Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden

Auf schriftlichen Antrag der/des Personensorgeberechtigten können auch Kinder aus anderen Gemeinden gemäß § 16 Abs. 5 des KitaG in die Kindertagesstätte aufgenommen werden,

1. wenn hierdurch das bedarfsgerechte Angebot an Kindertagesstättenplätzen für Kinder, die in den Zuständigkeitsbereich des Amtes Britz-Chorin-Oderberg fallen, nicht beeinträchtigt wird, und
2. wenn ein Bescheid über den Rechtsanspruch in Verbindung mit der Bestätigung zur Gewährung des Kostenausgleiches vorgelegt wurde, und
3. wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte vorliegen.

§ 6 Gastkinder

- (1) In die Kindertagesstätte können Kinder auf schriftlichen Antrag unter Beachtung der § 3 Ziffer 3 dieser Satzung als Gastkinder tageweise aufgenommen werden, wenn der Besuch nicht regelmäßig mehr als zwei Tage pro Woche und/oder nicht länger als vier zusammenhängende Wochen erfolgt.
- (2) Für die Betreuung des Gastkindes sind Elternbeiträge zu leisten. Die Elternbeiträge berechnen sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die täglichen Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätte sind bedarfsgerecht und am Kindeswohl orientiert. Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Unabhängig von der Öffnungszeit soll die Betreuungszeit in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Die Betreuung von Hortkindern erfolgt in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen in der Regel in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

- (3) Besteht an einzelnen Tagen (z.B. Brückentage zwischen Feiertag und Wochenende und zum Jahreswechsel) für weniger als 3 Kinder Betreuungsbedarf, wird die Einrichtung an diesen Tagen geschlossen. An diesen Tagen können Kinder auf schriftlichen Antrag betreut werden. Der Antrag ist schriftlich zwei Wochen vor Inanspruchnahme bei der Kita – Leiterin zu stellen.

Der Träger ist dann bemüht, in diesen Fällen den Personensorgeberechtigten Alternativangebote im Bereich des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zu benennen.

§ 8 Hausordnung

Weitere Einzelheiten über die Benutzung der Kindertagesstätten werden in der jeweiligen Hausordnung geregelt, die in der Einrichtung aushängt und die für die Personensorgeberechtigten verbindlich ist.

§ 9 Haftung

Für den Verlust und die Beschädigung von Kleidung und anderen mitgebrachten Gegenständen (Spielzeug, Fahrräder, Schlitten und ähnliches) übernimmt der Träger keine Haftung.

Die Haftung des Trägers beschränkt sich im Übrigen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Im Interesse einer guten Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte werden regelmäßig Elternversammlungen bzw. Gruppenelternabende durchgeführt.

In jeder Kindertagesstätte wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet, der über Vorhaben, die pädagogische Konzeption und andere, die jeweilige Einrichtung betreffende Belange durch Abstimmung entscheidet (§§ 6 und 7 KitaG).

§ 11 Erkrankung des Kindes

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht besuchen. Über Ausnahmen, z.B. in Fällen nur leichter oder nicht ansteckender Erkrankung entscheidet die Einrichtungsleitung.
- (2) Nach einer infektiösen Erkrankung (z.B. Masern, Scharlach, Röteln, Windpocken) ist nach Bundesseuchenschutzgesetz §§ 45 und 48 (liegt in den Kindertagesstätten zur Einsicht aus) ein ärztliches Attest zur Wiederaufnahme in die Einrichtung vorzulegen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben alle Erkrankungen eines Kindes der Leitung der Kita unverzüglich mitzuteilen. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung darüber ebenfalls zu informieren.

§ 12 Beendigung und Kündigung

- (1) Wird das Betreuungsverhältnis gekündigt, ist das Kind mit Wirksamwerden der Kündigung von der Benutzung der Kindertagesstätte ausgeschlossen.

(2) Ordentliche Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann seitens der erziehungsberechtigten Person und seitens des Amtes Britz-Chorin-Oderberg unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens maßgebend.

(3) Außerordentliche Kündigung

Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten bei Vorlage eines wichtigen Kündigungsgrundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Personensorgeberechtigten mit zwei nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertagesstätten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zu entrichtenden Monatsgebühren und/oder monatlicher Verpflegungsgebühr im Verzug ist,
2. die Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben bei der Antragstellung einschließlich der Anlagen gemacht haben,
3. die Personensorgeberechtigten der Aufforderung zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachkommen,
4. das Kind unentschuldigt für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen den Kindertagesstättenplatz nicht in Anspruch nimmt,
5. das Kinder und/oder die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die Hausordnung der Kindertagesstätte verstoßen,
6. wenn die Personensorgeberechtigten und/oder das Kind den Wohnort wechseln.

**§ 13
Gebühren**

Mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind von den Personensorgeberechtigten Elternbeiträge in Form von Platzgebühren und Verpflegungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg zu entrichten.

**§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **01. März 2010** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte des Amtes Oderberg vom 05.11.2004 und die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Britz-Chorin vom 23.02.2007 außer Kraft.

Britz, den 16.11.2009


Schneider
Amtdirektor